

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geissler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Restamteil 20 Goldpf.

Nr. 70

Sonnabend, den 27. September

1930

215. [A. 4 5208].

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. und des § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Biegnitz folgendes bestimmt:

I.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutsbesitzers Gleim in Bölling amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird die Ortschaft Bölling zum Sperrbezirk erklärt.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

1. An den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen zu den Ställen des Seuchengehöftes sind Taseln mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ anzubringen.
2. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Stallsperrre mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang gestattet werden kann. Etwaige Anträge sind mir vorzulegen.
3. Sämtliche Hunde und Katzen sind festzulegen.
4. Schlächtern, Viehaftrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist der Eintritt in das Seuchengehöft verboten.
5. Dünger und Fauche von Klauenvieh, ferner die Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Verührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit meiner Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
6. Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
7. Fremdes Klauenvieh ist von dem Seuchengehöft fern zu halten, jede Einfuhr solcher Tiere in den Sperrbezirk ist verboten.
8. Die Abgabe ungelochter Milch aus dem Seuchengehöft ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkererklärfäden, nicht jedoch auf Butter und Käse. Der Ablochung ist eine Erhitzung auf 85 Grad Celsius gleich zu achten.
9. Zur Abgabe von Futter- und Streuvorräten, sowie zur Abfuhr von Dünger und Fauche ist eine besondere Genehmigung erforderlich.

10. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Verührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Seuchengehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.
11. Wolle darf nur in Säcken verpakt ausgeführt werden.
12. Mit den zur Schlachtung gelangenden seuchenträgen, verdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Klauentieren, desgleichen mit den von solchen Tieren herrührenden Kadavern ist nach den besonders einzuholenden Weisungen zu verfahren.
13. Die Stallgänge der verseuchten Ställe, die Bläke vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in dem zugehörigen Hofraum, sowie die Abläuse aus der Dungstätte oder dem Fauchebehälter sind täglich nach Bedarf mehrmals mit dünner Kallmilch zu übergießen.
14. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.
15. Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Verührung kommen.
16. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

III.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 R. St. G. B. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

Freystadt, den 24. September 1930.

Der Landrat.

214. Termine für Standesämter.

Von den ländlichen Standesämtern sind einzurichten:

1. bis 2. 10. an den Kreisausschuß:
Abschriften der Sterbefallzählkarten über Selbstmorde.

2. bis 15. 10.

- a) An das Statist. Landesamt in Berlin:
Zählkarten über Geburten, Geschlechtungen und Sterbefälle,
- b) an den Medizinalrat in Neusalz (Oder):
Zählkarten über Geburten und Sterbefälle,
- c) An das Finanzamt in Freystadt Ndr.-Schl.:
Totenlisten.

3. bis 1. 12.

Urkunden über die vorgelkommenen Geschlechtungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten (Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz, Ungarn, Italien, Polen, Danzig).

Freystadt Ndr.-Schl., den 23. September 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Treskow.

44 n

Bu haben in Freystadt bei: A. Richter,
Inh. Otto Stobernack, Getreide, Markt.

Unentbehrlich für jeden Arbeitgeber!

Neue Lohnstener- Tabellen

für wöchentliche und monatliche
Lohnzahlung sind stets vorrätig
in

R. Geislers Buchhandlung



Nur für
Rundfunkhörer

die es noch nicht wissen: Das ausführlichste Rundfunk-Programm der Welt und den weiteren interessanten reich illustrierten Inhalt finden Sie in der ältesten deutschen Funkzeitschrift
Der Deutsche Rundfunk
Einzelheft 50 Pf., monatlich RM 2.—. Eine Postkarte an den Verlag Berlin N 24 genügt und Sie erhalten kostenlos ein Probeheft

Stets vorrätig in

Rudolf Geisler's Buchhandlung.